

Börsen - Ordnung für Hl.-Drei-Königsmarkt am 6. Jänner im Messegelände Ried



Einlass: 7.00 Uhr Es obliegt dem Veranstalter, kurzfristig (z.B. bei schlechter Witterung) früher zu öffnen.
Veranstaltungsende: 13.00 Uhr

- § Der Zufahrtsbereich zu den Halleneingängen muss für die Einsatzfahrzeuge freigehalten werden!
- § Durch die Bezahlung des Eintrittsgeldes besteht **kein Rechtsanspruch auf vom Veranstalter bereitgestellte Käfige**.
- § Zur Börse dürfen Tauben, Geflügel, Wasser- und Ziergeflügel, Kaninchen, Meerschweinchen und Vögel gebracht werden.
- § Nicht auf die Börse dürfen Ratten, Mäuse und Reptilien.
- § Jeder der Tiere zum Verkauf anbieten möchte, ist laut Tierschutz-Veranstaltungsverordnung verpflichtet ein **Registrierungsformular** (Börsenprotokoll) ausgefüllt bei der Tiereinlieferung abzugeben. Dieses Formular liegt beim Markt-Eingang auf oder ist auf der Vereinshomepage des E 45 (www.rassekleintierzucht.at) herunter zu laden.
- § Die Börse dient grundsätzlich dem Angebot von Tieren zum Verkauf oder Tausch durch Privatpersonen.
- § Kranke, verletzte oder geschwächte, abgemagerte oder solche Tiere, bei denen Verstöße gegen das Tierschutzgesetz festzustellen sind, gestresste Tiere oder Tiere mit sonstigen erheblichen Verhaltensauffälligkeiten dürfen nicht in die Verkaufshallen mitgebracht werden. Wird ein solches Tier während der Veranstaltung beobachtet, muss es umgehend abgesondert und im Bedarfsfall behandelt werden.
- § Das Mitführen der Tiere in den Kantinenbereich ist nicht erlaubt.
- § Für die entsprechende Versorgung der Tiere mit ausreichendem Futter und Wasser hat der Tierverkäufer zu sorgen.
- § Entkommene Tiere sind dem Veranstalter zu melden.
- § Der Veranstalter übernimmt **keine Haftung für Diebstahl** oder sonstige Schäden!
- § In den Tierverkaufshallen gilt absolutes **Fotografierverbot und Rauchverbot!!!**
- § **Ausübung des Hausrechts:** Der **Markt verantwortliche und die Aufsichtspersonen** sind gegenüber den Anbietern und Besuchern **weisungsbefugt**. Sie können bei Zuwiderhandlung gegen die zuständige Behörde verfügte Auflagen, die Börsenordnung oder die tierschutzrechtlichen Bestimmungen Personen von der Börse ausschließen. Bei schwerwiegenden Verstößen oder im Wiederholungsfall kann der Anbieter oder Besucher zeitlich begrenzt oder auf Dauer von der Teilnahme an weiteren Märkten oder Börsen des Veranstalters ausgeschlossen werden.
- § Im Übrigen gilt die **Tierschutz-Veranstaltungsverordnung** (auch einsehbar auf der RIS-Homepage, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003825>).

Vorstand des
Rassekleintierzüchtervereines E45 Ried i.l. und Umgebung
Mit Tier-, Natur- und Umweltschutz sowie Geflügelzucht
Volksfeststraße 16 a, 4910 Ried im Innkreis
Obmann: Alois Krautgartner Tel. 0699 11758045
E-Mail: roek-e45@outlook.com